

Beratung zu allen Fragen  
rund um Schwangerschaft und Geburt

**Diakonie**   
Gütersloh e. V.

Schwangerschafts- und  
Schwangerschaftskonfliktberatung  
Kirchstr. 10a,  
33330 Gütersloh  
Tel: 05241 – 98674604 und  
Hauptstr. 90,  
33378 Rheda-Wiedenbrück,  
Tel: 05242 - 931174600  
[www.diakonie-guetersloh.de](http://www.diakonie-guetersloh.de)

**Diakonie**   
im Kirchenkreis **Halle e.V.**

Schwangerschaftskonfliktberatung  
Familien- und Erziehungsberatung  
Paar- und Lebensberatung  
Martin-Luther-Str. 9,  
33790 Halle (Westf.),  
Tel: 05201 - 18470  
[www.diakonie-halle.de](http://www.diakonie-halle.de)

**pro-familia**  
Beratungsstelle Gütersloh

Roonstr. 2,  
33330 Gütersloh,  
Tel: 05241 - 20450  
[www.pro-familia.de/guetersloh](http://www.pro-familia.de/guetersloh)



**Sozialdienst katholischer  
Frauen  
e.V. Gütersloh**  
Unter den Ulmen 23,  
33330 Gütersloh,  
Tel: 0 52 41 - 9 61 85 10  
[www.skf-guetersloh.de](http://www.skf-guetersloh.de)



**Sozialdienst katholischer  
Frauen  
im Kreis Warendorf e.V.**  
- für den Bereich Harsewinkel -  
Familienzentrum MiniMaxi,  
Prozessionsweg 12,  
33428 Harsewinkel  
Anmeldung über Geschäftsstelle  
Ahlen: Tel: 02382 – 8899680  
[www.skf-online.de](http://www.skf-online.de)

**Das Hilfefon für „Schwangere in Not“ ist rund  
um die Uhr kostenlos unter der Telefonnummer  
0800 - 4040020 erreichbar.  
Die Beratung kann anonym und in verschiedenen  
Sprachen erfolgen.**

**Alle Gespräche sind vertraulich, kostenlos  
und offen für alle!**

Herausgeber: Kreis Gütersloh  
Der Landrat  
Dezernat 5  
Postfach 16 65  
33246 Gütersloh  
[jobcenter@kreis-guetersloh.de](mailto:jobcenter@kreis-guetersloh.de)  
Fotos: adobestock.com, Homepage Kreis Gütersloh  
Stand: August 2024



## Informationen für Schwangere zum Bürgergeld

In Kooperation mit den  
Schwangerschafts- und  
Schwangerschaftskonfliktberatungs-  
stellen im Kreis Gütersloh

[www.kreis-guetersloh.de/jobcenter](http://www.kreis-guetersloh.de/jobcenter)

## Eine Schwangerschaft wirft viele Fragen auf ...

In diesem Flyer werden allgemein grundlegende Fragen im Zusammenhang mit den Leistungen des Jobcenters erklärt. Dies ersetzt jedoch nicht die vertrauensvolle Beratung bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter.

Als schwangere Frau, die erwerbsfähig und hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist, erhalten Sie nach der 12. Schwangerschaftswoche einen **Mehrbedarfszuschlag** in Höhe von 17 % der maßgeblichen Regelleistung (§ 21 Absatz 2 SGB II). Außerdem können Sie **einmalige Beihilfen** für die Schwangerschaftsbekleidung und für die Babyerstausstattung (§ 24 Absatz 3 Nummer 2 SGB II) beantragen.

Falls Sie schwanger sind und keine Leistungen nach dem SGB II erhalten (z.B. Geringverdienerin, ALG I-Bezieherin oder Auszubildende), können Sie ebenfalls einmalige Beihilfen beantragen.

Als Studentin können Sie einmalige Beihilfen und einen Mehrbedarfszuschlag beantragen.

Zur Ermittlung des einmaligen Anspruchs wird das Einkommen der kommenden sechs Monate von Ihnen und ggf. Ihren Haushaltsangehörigen (Ihrer Familie) angerechnet.

Die erforderlichen Anträge können Sie beim Jobcenter Kreis Gütersloh stellen.

## Derzeit gelten zu den einmaligen Beihilfen folgende Regelungen:

### Ab der 13. Schwangerschaftswoche:

- 150,- Euro für **Bekleidung bei Schwangerschaft** z.B. zum Erwerb von Schwangerschaftshosen, Still-BH's

### Ab der 25. Schwangerschaftswoche:

- 150,- Euro für die **Neugeborenenersausstattung**  
Der Betrag stellt einen Zuschuss für die Anschaffung von Wäsche, Bekleidung, Fläschchen, Windeln, Hygieneartikeln etc. dar.
- 130,- Euro für einen **Kombikinderwagen bzw. Kinderwagen & Buggy**
- 35,- Euro für einen **Baby-Autositz**

Darüber hinaus können Sie bei Bedarf zusätzlich einen Zuschuss für die Ausstattung mit entsprechendem **Hausrat** eines erstmalig einzurichtenden Kinderzimmers beantragen, z.B. Kinderbett mit Matratze und Bettausstattung, Kleiderschrank.

### Sechs Monate nach der Geburt:

- 150,- Euro ergänzende **Säuglingsausstattung**

### Im Bedarfsfall ...

sollten Sie **vor Anmietung** einer Wohnung oder einer größeren/anderen Wohnung wegen Familienzuwachs mit dem Jobcenter frühzeitig Kontakt aufnehmen. Hierbei wird die Angemessenheit (Mietpreis und Größe) der anzumietenden Wohnung geklärt und es können mögliche Bedarfe abgestimmt werden.

Für die **Erstaussstattung einer Wohnung** können Sie eine einmalige Beihilfe beantragen (§ 24 Absatz 3 SGB II). Die konkreten Beträge für Einrichtungsgegenstände orientieren sich an den Preisen von Gebrauchtmöbeln und werden als Pauschalen gewährt.

### Was noch interessant sein könnte ...

- während Ihrer Schwangerschaft bzw. bei Betreuung Ihres unter 6-jährigen Kindes im Haushalt der Großeltern wird deren Einkommen nicht berücksichtigt

- solange Sie Ihr unter 3-jähriges Kind betreuen, müssen Sie sich dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stellen (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II)
- sollten Sie mindestens ein minderjähriges Kind allein betreuen, können Sie einen Mehrbedarf für Alleinerziehende beantragen • sollten Sie alleinerziehend sein, werden Unterhaltsansprüche gegen den Kindesvater geprüft

## Hinweis auf die freiwillige Finanzierung von Maßnahmen zur Familienplanung durch den Kreis Gütersloh

Aus seiner sozialen Verantwortung heraus übernimmt der Kreis Gütersloh bei bedürftigen Frauen und Paaren die Finanzierung von Maßnahmen zur Familienplanung nach Antragstellung als freiwillige Leistung.

Dieses Hilfsangebot können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie das 22. Lebensjahr vollendet haben und eine der folgenden Leistungen erhalten:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III).

Grundsätzlich können Ihre Kosten für folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

Pille, Hormonring, 3-Monats-Spritze, Kupferspirale, Hormonspirale, Sterilisation (Mann oder Frau). Jedoch besteht für Sie kein Rechtsanspruch auf die Finanzierung dieser Maßnahmen.

Sollten Sie **Bezieherin von SGB II-Leistungen** sein, setzen Sie sich hinsichtlich der genauen Verfahrensweise bitte mit dem **Jobcenter** in Verbindung. Falls Sie noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenversicherung.